

Änderungsantrag

der Abgeordneten Kathrin Vogler, Sabine Zimmermann (Zwickau), Matthias W. Birkwald, Katja Kipping, Azize Tank, Harald Weinberg, Birgit Wöllert, Pia Zimmermann und der Fraktion DIE LINKE.

**zu der zweiten Beratung des Gesetzentwurfs der Fraktionen der CDU/CSU und SPD
– Drucksachen 18/201, 18/606 –**

**Entwurf eines Vierzehnten Gesetzes zur Änderung
des Fünften Buches Sozialgesetzbuch
(14. SGB V-Änderungsgesetz – 14. SGB V-ÄndG)**

Der Bundestag wolle beschließen:

1. Artikel 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 1 wird aufgehoben.
 - b) Die bisherige Nummer 2 wird Nummer 1.
2. Artikel 2 wird aufgehoben.
3. Artikel 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden die Wörter „vorbehaltlich des Absatzes 2“ gestrichen.
 - b) Absatz 2 wird aufgehoben.

Berlin, den 18. Februar 2014

Dr. Gregor Gysi und Fraktion

Begründung

Zu Nummer 1 (Änderung des Artikels 1 – Fünftes Buch Sozialgesetzbuch)

Die Befugnis des Gemeinsamen Bundesausschusses (G-BA) nach § 35a Absatz 6 zur Veranlassung einer Nutzenbewertung von Arzneimitteln mit neuen Wirkstoffen, die bereits vor dem 1. Januar 2011 (vor Inkrafttreten des Gesetzes zur Neuordnung des Arzneimittelmarktes in der gesetzlichen Krankenversicherung – AMNOG) in Verkehr waren, soll nicht aufgehoben werden.

Die Nutzenbewertung dient zuvorderst der Behandlungsqualität, erst in zweiter Linie der Ausgabenkontrolle. Sie bietet Anreize für eine patientenorientierte Forschung und echte Innovationen. Sie eröffnet den verordnenden Ärztinnen und Ärzten und anderen Angehörigen von Heilberufen, aber auch interessierten Patientinnen und Patienten wissenschaftlich fundierte und unabhängige Informationen zum therapeutischen Wert eines Arzneimittels. Eine Bewertung des Zusatznutzens neuer Arzneimittel gegen Vergleichstherapien, die selbst nicht nutzengeprüft sind, kann nur als halbherzig bezeichnet werden. Wo immer möglich und sinnvoll sollte daher die Nutzenbewertung des Bestandsmarktaufrufs weiterhin fortgeführt werden. Die geäußerte Kritik, die Nutzenbewertungen im Bestandsmarkt seien mit einem (zu) hohen methodischen und administrativen Aufwand verbunden (vgl. Gesetzentwurf), sollte im Sinne eines lernenden Systems bei einem kommenden Gesetz- bzw. Verordnungsgebungsverfahren aufgenommen und eine sachgerechte Vereinfachung des Verfahrens herbeigeführt werden.

Zu Nummer 2 (Änderung des Artikels 2 – Arzneimittel-Nutzenbewertungsverordnung)

Es handelt sich um Folgeänderungen.

Zu Nummer 3 (Änderung des Artikels 3 – Inkrafttreten)

Es handelt sich um Folgeänderungen.